

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01211 vom 28. April 2003

ZH Sozialversicherungsgericht, 2003-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2002.01211

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01211 du 28 avril 2003

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2002.01211 del 28 aprile 2003

Erwägungen

E. 7

Bei diesem Ergebnis ergibt es sich, auf die umstrittene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei der B. ___ AG einzugehen (Dauer gemäss Arbeitgeberbescheinigung der B. ___ AG vom 15. März 2001: vom 18. April 2000 bis zum 17. November 2000, Urk. 6/3 Ziff. 2: Dauer gemäss Lohnausweis für die Steuererklärung: bis 30. November 2000, Urk. 11/1 Ziff. 1).

Denn bei der aufgrund der übrigen Arbeitsverhältnisse ermittelten Beitragsdauer Dauer von 10,194 Monaten würde die in Frage stehende mögliche längere Dauer des Arbeitsverhältnisses bei der B. ___ AG ohnehin ohne Einfluss auf die Anspruchsberechtigung bleiben.

Anhaltspunkte, dass die Beitragszeit im übrigen nicht korrekt berechnet wurde, sind nicht ersichtlich (vgl. Art. 11 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschuldigung sowie BGE 122 V 256), noch wurden solche geltend gemacht.

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die erforderliche Beitragszeit von 12 Monaten nicht, weshalb die Anspruchsberechtigung zu verneinen ist. Die angefochtene Verfügung ist damit nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- M. ___

- Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich, unter Beilage je einer Kopie der Urk. 18-20

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.